

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors der Hochschule Niederrhein

33. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 4. März 2008

Nr. 8

Inhalt

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Design an der Hochschule Niederrhein vom 29. Februar 2008

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Design
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 29. Februar 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Design der Hochschule Niederrhein die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht¹⁾

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienvolumen
- § 5 Gliederung der Bachelorprüfung; Kreditpunktsystem
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Studien- oder Projektarbeiten
- § 17 Klausurarbeiten
- § 18 Mündliche Prüfungen
- § 19 Prüfungsmodule
- § 20 Fachpraktikum
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 23 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 24 Abgabe der Bachelorarbeit
- § 25 Präsentation der Bachelorarbeit mit Kolloquium
- § 26 Bewertung der Bachelorarbeit und der Präsentation mit Kolloquium
- § 27 Ergebnis der Bachelorprüfung

¹⁾ Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

§ 28 Zeugnis, Gesamtnote; Diploma Supplement

§ 29 Bachelorurkunde

§ 30 Zusatzmodule

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 33 In-Kraft-Treten

Anlage Prüfungs- und Studienplan

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Bachelorstudiengang Design an der Hochschule Niederrhein.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

- (1) Ziel des Studiengangs ist die wissenschaftliche und berufsqualifizierende Ausbildung der Studierenden für die Ausübung des Berufs Designer. Design wird darin als ein sich im gesellschaftlichen Kontext stark wandelndes Forschungs- und Arbeitsgebiet gesehen, welches exemplarisch in Theorie und Praxis vermittelt wird. Der Studiengang Design ist stets an den neuesten Entwicklungen der Kommunikations- und Produktkultur ausgerichtet, um sich den wandelnden Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt und in der Wissenschaft einerseits anpassen zu können und um andererseits den genannten Bereichen Impulse für Veränderungen geben zu können. Die Studienausrichtungen Kommunikationsdesign (Mensch und Botschaft), Produktdesign (Mensch und Ding) und Raum- und Umgebungsdesign (Mensch und Umgebung) sind arbeitsmarktorientiert entwickelt und reagieren aufgrund ihrer Systembezogenheit flexibel auf Veränderungen.
- (2) Das Studium wird durch die Bachelorprüfung abgeschlossen. Sie dient der Feststellung, ob der Studierende bei Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel des Studiums erreicht hat.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird von der Hochschule Niederrhein der akademische Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B. A.“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung sowie der Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird von der Fachhochschulreife abgesehen,
 - a) wenn der Studienbewerber eine über die studiengangbezogene Eignung hinausgehende besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Fachhochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweist,
 - b) wenn sich der Studienbewerber in der beruflichen Bildung qualifiziert hat und nach Maßgabe der aufgrund des § 49 Abs. 6 HG erlassenen Rechtsverordnung unmittelbar zum Studium zugelassen werden kann oder
 - c) wenn sich der Studienbewerber in der beruflichen Bildung qualifiziert hat und nach den Bestimmungen der Zugangsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein die Zugangsprüfung für den Bachelorstudiengang Design erfolgreich abgelegt hat.
- (3) Die nach Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a geforderte Eignung oder besondere Begabung wird anhand von Arbeitsproben des Studienbewerbers sowie aufgrund der Ergebnisse einer Hausarbeit und eines Bewerbungsgesprächs durch einen vom zuständigen Fachbereichsrat bestellten Ausschuss in einem gesonderten Aufnahmeverfahren festgestellt. Einzelheiten des Verfahrens regelt die Hochschule Niederrhein in einer eigenen Ordnung.

§ 4

Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen und eines Fachpraktikums sechs Semester.
- (2) Das Studium ist in 21 Module gegliedert, denen nach § 5 Abs. 5 in der Summe 180 Kreditpunkte zugeordnet sind. Bis auf das Fachpraktikum und die Bachelorarbeit sind alle Module in Lehrveranstaltungen unterteilt. Ein Großteil der Lehrveranstaltungen wird in Form von Projektarbeit durchgeführt.
- (3) Das Studienvolumen beträgt 158 Semesterwochenstunden.
- (4) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art und Umfang der Module ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Prüfungs- und Studienplan.

§ 5

Gliederung der Bachelorprüfung; Kreditpunktsystem

- (1) Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Bachelorarbeit, ihrer Präsentation und einem Kolloquium.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen sind lehrveranstaltungsbezogen. Die jeweilige Veranstaltung wird mit dem Bestehen der Prüfung, welche in der Regel direkt im Anschluss an die Veranstaltung stattfindet, inhaltlich in vollem Umfang abgeschlossen. Das Thema der Bachelorarbeit wird unabhängig von Veranstaltungsinhalten festgelegt und in der Regel in der ersten Hälfte des sechsten Semester ausgegeben.
- (3) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Für die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Angehörigen legt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings die Prüfungsbedingungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.
- (5) Die Bachelorprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Alle Module sind entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung des jeweiligen Moduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für einen Arbeitsaufwand des Studierenden von 30 Stunden. Grundlage für die Vergabe der Kreditpunkte ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten zu bewerten ist. Die Kreditpunkte eines Moduls werden dem Studierenden zuerkannt, sobald er alle zugehörigen Prüfungen bestanden hat. Erworbene Kreditpunkte werden dem Studierenden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, das der Prüfungsausschuss für ihn führt.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule Niederrhein und Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend wird für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme des Vorsitzenden sowie des stellvertretenden Vorsitzenden, je ein Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er organisiert die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung. Die Zuständigkeit des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der akademische Mitarbeiter sowie die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer). Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt werden.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder, bei der Bachelorarbeit, mit der Ausgabe des Themas erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten im gleichen Studiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Fachhochschulstudiengängen und an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertige Studienzeiten sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) An staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie in staatlich anerkannten Fern- oder Weiterbildungsstudien erworbene Nachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Prüfungsleistungen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten. Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung in einem Wahlfach an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden auf die ersten drei Semester des Bachelorstudienganges angerechnet, wenn eine fachliche Entsprechung vorliegt und die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Über Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Module zuständigen Prüfer.

§ 9

Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerber, welche die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Prüfung entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können dem Studienbewerber die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind, je nach Festlegung im Prüfungs- und Studienplan, entweder differenziert durch Noten oder als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Im Fall benoteter Prüfungen ergibt sich bei nicht übereinstimmender Bewertung die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung benoteter Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

- | | |
|------------------|-------------------------------|
| bis 1,5 | die Note „sehr gut“, |
| über 1,5 bis 2,5 | die Note „gut“, |
| über 2,5 bis 3,5 | die Note „befriedigend“, |
| über 3,5 bis 4,0 | die Note „ausreichend“, |
| über 4,0 | die Note „nicht ausreichend“. |

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine benotete Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(6) Eine unbenotete Prüfung wird als „bestanden“ bewertet, wenn die erbrachte Leistung den Anforderungen genügt oder trotz ihrer Mängel noch genügt. Sie wird als „nicht bestanden“ bewertet, wenn die erbrachte Leistung den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht mehr genügt.

(7) Die Bewertung von Klausurarbeiten sowie Studien- oder Projektarbeiten wird den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung mündlicher Prüfungen sowie solcher Prüfungen, die mit einem Kolloquium abschließen, wird den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben. Die Bewertung der Bachelorarbeit als Voraussetzung für die Zulassung zur Präsentation und zum Kolloquium muss innerhalb von acht Wochen erfolgen.

(8) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Prüfungsleistung abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines Absolventen ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Absolventen des Studiengangs. Danach erhalten die Absolventen, die innerhalb ihrer Vergleichsgruppe

zu den besten 10 % gehören, die Note A,

zu den nächstbesten 25 % gehören, die Note B,

zu den nächstbesten 30 % gehören, die Note C,

zu den nächstbesten 25 % gehören, die Note D,

zu den schlechtesten 10 % gehören, die Note E.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen können, je nach Festlegung im Prüfungs- und Studienplan, entweder begrenzt, das heißt zweimal, oder unbegrenzt wiederholt werden. Die Bachelorarbeit mit zugehöriger Präsentation und Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

(2) Bei begrenzt wiederholbaren Prüfungen werden Fehlversuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, die in einem anderen Studiengang der Fachrichtung Design unternommen wurden, angerechnet.

(3) Eine bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 12

Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe die Bachelorarbeit oder eine sonstige, im Rahmen einer studienbegleitenden Prüfung anzufertigende Studien- oder Projektarbeit nicht fristgerecht abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der weiteren Erbringung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden nach Satz 1.

§ 13

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des jeweiligen Fachgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig richtig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund des Prüfungs- und Studienplans für das entsprechende Modul angeboten werden.
- (3) Eine studienbegleitende Prüfung besteht, je nach Festlegung im Prüfungs- und Studienplan, entweder
 - a) in einer Studien- oder Projektarbeit (§ 16),
 - b) in einer Studien- oder Projektarbeit mit anschließender Präsentation und Kolloquium (§ 16),
 - c) in einer Klausurarbeit (§ 17) oder
 - d) in einer mündlichen Prüfung (§ 18).

§ 14

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann zugelassen werden, wer
 1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt und
 2. zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich oder, soweit angeboten, unter Nutzung der Online-Funktion an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung im gleichen Studiengang und
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem Studiengang der Fachrichtung Design oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 15

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Monate vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers oder des Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht ein Prüfling mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann er weitere Nachweise der Behinderung fordern. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:
 - die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungen
 - die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen
 - das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen
 - der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt
 - das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierten Prüfungsunterlagen, gesonderten Prüfungsräumen

§ 16

Studien- oder Projektarbeiten

- (1) Prüfungsleistungen in Form von Studien- oder Projektarbeiten beziehen sich auf inhaltlich umgrenzte Aufgabenstellungen aus dem Theorie- und Praxiszusammenhang des Moduls. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die individuelle Einzelleistung in hinreichendem Umfang nachweisbar ist. Die Prüfungsleistung besteht, je nach Festlegung im Prüfungs- und Studienplan, entweder nur in einer Studien- oder Projektarbeit oder in einer Studien- oder Projektarbeit mit anschließender Präsentation und einem Kolloquium.
- (2) Anhand der in einer Studien- oder Projektarbeit gezeigten Leistungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling fähig ist, eine designrelevante Aufgabe mit künstlerisch-gestalterischen Mitteln zu lösen. Bei einer Präsentation mit Kolloquium soll der Prüfling außerdem in der Lage sein, die Ergebnisse seiner Arbeit mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und das entsprechende Wissen anzuwenden.
- (3) Die Prüfungsaufgabe wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. Aufgabenstellung, Abgabetermin und Abgabestelle sind dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder den aufgabenstellenden Prüfer schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bei der Abgabe einer Studienarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Studien- oder Projektarbeiten sind, wenn es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

§ 17

Klausurarbeiten

(1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen in Form einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Fachgebiet mit geläufigen Methoden des Faches erkennen und lösen kann.

(2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit beträgt drei Stunden.

(3) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.

(4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von einem einzigen Prüfer gestellt. Der aufgabenstellende Prüfer entscheidet auch über die Zulassung von Hilfsmitteln.

(5) Klausurarbeiten sind, wenn es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

§ 18

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Bei einer Prüfung mit Beisitzer hat der Prüfer den Beisitzer vor der Festsetzung der Note zu hören. Bei einer Kollegialprüfung bewerten die Prüfer die Prüfungsleistung gemeinsam.

(2) Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 20 und höchstens 45 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19

Prüfungsmodule

(1) In dem als Anlage beigefügten Prüfungs- und Studienplan werden die Module genannt, die mit Prüfungen abzuschließen sind.

(2) Die Module 1 bis 19 schließen mit studienbegleitenden Prüfungen ab. Angegeben sind jeweils die Veranstaltungen, auf die sich die Prüfungen beziehen, die Art der Verpflichtung (Pflicht oder Wahlpflicht), die Art der Prüfung (benotet und begrenzt wiederholbar oder unbenotet und unbegrenzt wiederholbar), die Prüfungsform und die Zahl der erwerbenden Kreditpunkte.

(3) Die Module 20 (Fachpraktikum) und 21 (Bachelorarbeit) sind Module eigener Art, deren Prüfungsverfahren in § 20 sowie in den §§ 21 bis 26 geregelt wird.

§ 20 Fachpraktikum

- (1) Das Fachpraktikum ist ein in das Studium integrierter und vom Fachbereich betreuter Studienabschnitt. Es soll in nationalen oder internationalen Unternehmen aus den Bereichen Corporate Design, Digital Media Design, Editorial Design, Grafikdesign, Public Relations, Werbung oder in einem Design-, Architektur- oder Landschaftsarchitekturbüro, im Messebau oder in Entwicklungs-, Werbe- bzw. Marketingabteilungen renommierter Unternehmen absolviert werden. Im Fachpraktikum sollen die bereits erlernten Fähigkeiten der Studierenden sinnvoll zum Einsatz gebracht werden. Die Studierenden sollen Erfahrungen in der beruflichen Praxis erwerben und die Bedeutung von Design in Wirtschaft und Gesellschaft erkennen. Das Fachpraktikum soll unterstützend bei der individuellen Profilierung wirken.
- (2) Das Fachpraktikum wird in der Regel in fünften Semester abgeleistet und hat eine Dauer von mindestens sechs und höchstens zwölf Wochen.
- (3) Es wird erwartet, dass die Studierenden sich persönlich um die Beschaffung eines Praxisplatzes bemühen. Sie werden hierbei vom Fachbereich unterstützt. Über die Genehmigung der Praxisplätze entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Studierende wird während seines Praktikums von einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Lehrenden betreut.
- (4) Über das Praktikum hat der Studierende einen Bericht mit Arbeitsbeispielen zu verfassen und zusammen mit einem Zeugnis der Praxisstelle beim Prüfungsausschuss einzureichen. Auf der Grundlage des Praktikumsberichtes und des Zeugnisses erkennt der Prüfungsausschuss die Ableistung des Praktikums als erfolgreich an, wenn es dem in Absatz 1 beschriebenen Zweck entsprochen und der Studierende die ihm übertragenen Tätigkeiten zufriedenstellend ausgeführt hat.
- (5) Für ein erfolgreich abgeleistetes Fachpraktikum werden neun Kreditpunkte zuerkannt.

§ 21 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Projektthema auf dem Gebiet des Designs sowohl in seinen Einzelheiten als auch in seinen fachübergreifenden Zusammenhängen nach künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftlichen Methoden selbstständig bearbeiten kann. In der Bachelorarbeit sollen designrelevante Kriterien selbstständig entwickelt und auf einen Entwurfsprozess praktisch angewendet werden. Die Komplexität des bearbeiteten Themas und dessen Bearbeitung sollen in einem wissenschaftlichen Theorieteil der Arbeit zusammengefasst werden.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Professor, der gemäß § 7 Abs. 1 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch einen Honorarprofessor oder einen mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema nicht durch einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 22

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer
 1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
 2. während der Bachelorarbeit an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist und
 3. 165 Kreditpunkte erworben hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit sowie über bisherige Versuche zur Ablegung der Bachelorprüfung im gleichen Studiengang beizufügen, ferner eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern bei der Präsentation und beim Kolloquium widersprochen wird. In dem Antrag soll darüber hinaus angegeben werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder
 - d) der Prüfling die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 23

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt unter Nennung der Prüfer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das von dem Betreuer gestellte Thema dem Prüfling bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt höchstens drei Monate. Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten und begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer der Bachelorarbeit soll zu dem Verlängerungsantrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) Im Falle einer Behinderung des Prüflings findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 24

Abgabe der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. In der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 25

Präsentation der Bachelorarbeit mit Kolloquium

(1) Die Präsentation und das Kolloquium ergänzen die Bachelorarbeit und dienen der Feststellung, ob der Prüfling fähig ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung der Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Zu Präsentation und Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 22 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit erfüllt sind und
2. nicht nach dem Ergebnis der Bachelorarbeit feststeht, dass auch bei Durchführung der Präsentation und des Kolloquiums die Prüfungsleistung als “nicht ausreichend” bewertet werden muss.

Die Zulassung erfolgt von Amts wegen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind. Der Versagungsgrund nach Satz 1 Nr. 2 ist nur dann gegeben, wenn zwei Prüfer übereinstimmend die entsprechende Feststellung treffen. Für die Zulassung und ihre Versagung gilt im Übrigen § 22 Abs. 4 entsprechend.

(3) Die Präsentation mit Kolloquium dauert etwa 45 Minuten.

(4) Für die bestandene Bachelorarbeit, einschließlich Präsentation und Kolloquium, werden 15 Kreditpunkte zuerkannt.

§ 26

Bewertung der Bachelorarbeit und der Präsentation mit Kolloquium

(1) Die Bachelorarbeit und die Präsentation mit Kolloquium werden als eine zusammengehörige Prüfungsleistung bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit und die zugehörige Präsentation mit Kolloquium sind von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 21 Abs. 2 Satz 2 muss der zweite Prüfer ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern nicht bereits vor Durchführung der Präsentation und des Kolloquiums erkennbar ist, dass die Differenz der beiden Noten 2,0 oder mehr betragen würde. In diesem Fall bestimmt der Prüfungsausschuss für die Bachelorarbeit und die zugehörige Präsentation mit Kolloquium einen dritten Prüfer, der gemeinsam mit den übrigen Prüfern die Präsentation und das Kolloquium abnimmt. Die Note der Bachelorarbeit und der zugehörigen Präsentation mit Kolloquium ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Prüfungsleistung kann jedoch nur dann als “ausreichend” oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten “ausreichend” oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Findet gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 2 eine Präsentation mit Kolloquium nicht statt, gelten die Bachelorarbeit und die zugehörige Präsentation mit Kolloquium als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 27

Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn der Studierende 180 Kreditpunkte erworben hat.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfung oder die Bachelorarbeit mit zugehöriger Präsentation und Kolloquium endgültig als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Über das Nichtbestehen der Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 28

Zeugnis, Gesamtnote; Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Präsentation der Bachelorarbeit, ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Abschlusszeugnis enthält die Bewertungen der Module 1 bis 19, das Thema der Bachelorarbeit, die Note der Bachelorarbeit und der zugehörigen Präsentation mit Kolloquium und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Es enthält ferner einen Hinweis auf das abgeleistete Fachpraktikum.
- (2) Module, die nur mit unbenoteten Prüfungen abschließen, werden im Zeugnis als „bestanden“ ausgewiesen. Bei Modulen, die auch oder nur mit benoteten Prüfungen abschließen, wird die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden die Einzelnoten entsprechend der Semesterwochenstundenzahl der Lehrveranstaltung gewichtet.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Module 1 bis 19 und der Note der Bachelorarbeit und der zugehörigen Präsentation mit Kolloquium gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

nach Kreditpunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Module 1 bis 19	70 %
Note der Bachelorarbeit und der zugehörigen Präsentation mit Kolloquium	30 %
- (4) Das Abschlusszeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die Präsentation und das Kolloquium stattgefunden haben.
- (5) Als Beilage zum Zeugnis erhält der Absolvent ein Diploma Supplement nach dem von EU, Europarat und UNESCO/CEPES entwickelten Modell.
- (6) Ein Studierender, der die Hochschule ohne die bestandene Bachelorprüfung verlässt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen (Abgangszeugnis). Absatz 4 gilt entsprechend.
- (7) Auf Antrag des Studierenden werden das Abschluss- oder Abgangszeugnis und die Bachelorurkunde zusätzlich in einer englischsprachigen Fassung ausgestellt.

§ 29

Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Abschlusszeugnis und mit gleichem Datum wird dem Absolventen die Bachelorurkunde ausgehändigt. Mit ihr wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird vom Rektor der Hochschule Niederrhein, vom Dekan des Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Hochschule Niederrhein versehen.

§ 30

Zusatzmodule

Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Die Noten dieser Prüfungen werden auf Antrag des Prüflings in das Abschluss- oder Abgangszeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine studienbegleitende Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Prüfungsversuchs gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 32

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Abschluss- oder Abgangszeugnis, die unrichtige Bachelorurkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 33
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2007 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design vom 5. Juli 2007 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Hochschule Niederrhein vom 26. Februar 2008.

Krefeld, den 29. Februar 2008

Der Dekan
des Fachbereichs Design
der Hochschule Niederrhein
Prof. Jochen Stücke

Nr.	Art der Verpflichtung	Modul Lehrveranstaltung	Art der Veranstaltung	Semester / SWS						Art der Prüfung	Prüfungsform	Kreditpunkte
				1.	2.	3.	4.	5.	6.			

Designwerkzeuge (Module 1 bis 9)

1		Darstellung 1		10								10
	P	Zeichnen 1	Ü	4						u/u	P/S	
	P	Typographie	Ü	3						u/u	P/S	
	WP	Fotografie / Film 1	Ü	3						u/u	P/S	
	WP	Experimentelles Visualisieren 2D	Ü	3						u/u	P/S	
	WP	Experimentelles Visualisieren 3D	Ü	3						u/u	P/S	

2		Darstellung 2		8								8
	P	Zeichnen 2	Ü	4						b/b	P/S mit P/K	
	WP KD	Typografie / Editorial Design 1	Ü	2						b/b	P/S mit P/K	
	WP KD	Fotografie/Film 2	Ü	2						b/b	P/S mit P/K	
	WP KD	Sprache und Text	Ü	2						b/b	P/S	
	WP KD	Digital Design Basics	Ü	2						b/b	P/S	
	WP PD, RD	Markertechniken 1	Ü	2						b/b	P/S mit P/K	
	WP PD, RD	Technisches Zeichnen	Ü	2						b/b	P/S	

3		Fachspezifische Technikgrundlagen 1		10								10
	P KD	Drucktechniken / DTP 1	SL/Ü	4						u/u	Klausur	
	P KD	Digitale Medientechnik 1	SL/Ü	6						u/u	P/S	
	P PD, RD	CAD 1	SL/Ü	2						u/u	P/S	
	P PD, RD	Modell- und Fertigungstechniken 1	SL/Ü	8						u/u	P/S mit P/K	

4		Fachspezifische Technikgrundlagen 2		8								8
	P KD	Drucktechniken / DTP 2	SL/Ü	4						b/b	Klausur	
	P KD	Digitale Medientechnik 2	SL/Ü	4						b/b	P/S	
	P PD, RD	CAD 2	SL/Ü	2						b/b	P/S	
	P PD, RD	Modell- und Fertigungstechniken 2	SL/Ü	6						b/b	P/S mit P/K	

5		Gestaltungslehre 1		10								8
	P	Gestaltungslehre 1	Ü	8						u/u	P/S	
	P	Fachspezifisches Orientierungsprojekt	PA	2						u/u	P/S	

6		Gestaltungslehre 2		8								8
	P	Gestaltungslehre 2	Ü	6						b/b	P/S mit P/K	
	WP	Flächensysteme	Ü	2						b/b	P/S mit P/K	
	WP	Dekorentwicklung Druck	Ü	2						b/b	P/S mit P/K	
	WP	Farbgestaltung Grundlagen	Ü	2						b/b	P/S mit P/K	

7		Gestaltung und Entwurf 1		8								8
	WP	Farbgestaltung	PA	4						b/b	P/S mit P/K	
	WP	Dreidimensionales Gestalten	PA	4						b/b	P/S mit P/K	
	WP	Digitale Medien	PA	4						b/b	P/S mit P/K	
	WP KD	Zeichnen	PA	4						b/b	P/S mit P/K	
	WP KD	Grafikdesign	PA	4						b/b	P/S mit P/K	
	WP KD	Typografie / Editorial Design 2	PA	4						b/b	P/S mit P/K	
	WP PD	Porzellangestaltung	PA	4						b/b	P/S mit P/K	
	WP PD	Keramikgestaltung	PA	4						b/b	P/S mit P/K	
	WP PD	Glasgestaltung	PA	4						b/b	P/S mit P/K	
	WP PD	Oberflächengestaltung	PA	4						b/b	P/S mit P/K	

8		Gestaltung und Entwurf 2				8						8
	WP	Wahlpflichtangebot wie Modul 7	PA			8				b/b	P/S mit P/K	

Nr.	Art der Verpflichtung	Modul Lehrveranstaltung	Art der Veranstaltung	Semester / SWS						Art der Prüfung	Prüfungsform	Kreditpunkte
				1.	2.	3.	4.	5.	6.			
9	Visualisierung und Präsentation					6						6
	WP KD	Präsentationstechnik	Ü			3				b/b	P/S mit P/K	
	WP PD, RD	3D-CAD	Ü			3				b/b	P/S mit P/K	
	WP	Textdesign	Ü			3				b/b	P/S mit P/K	
	WP	Web Design	Ü			3				b/b	P/S mit P/K	
	WP	Markertechniken 2	Ü			3				b/b	P/S mit P/K	
	WP	Rhetorik	S			3				u/u	P/S	

Theorie (Module 10 bis 14)

10	Designwissen 1					4						4
	P	Theorien zum Design 1	V/SL			2				b/b	Klausur	
	P	Designspezifische Grundlagen	SL			2				u/u	mdl. Pr.	

11	Designwissen 2					4						4
	P	Theorien zum Design 2	V/SL			2				b/b	Klausur	
	P	Kunst- und Kulturgeschichte 1	V/SL			2				b/b	Klausur	

12	Designwissen 3					6						6
	P	Theorien zum Design 3	V/SL			2				b/b	Klausur	
	P	Kunst- und Kulturgeschichte 2	V/SL			2				b/b	Klausur	
	P	Marken- und Designrecht	V/SL			2				u/u	P/S	

13	Designperspektiven 1						10					10
	P	Medienmarketing	V/SL				3			u/u	P/S	
	P	Veröffentlichen als Designer 1	SL				4			u/u	P/S	
	WP	Theorien zum Design 4	V/SL				3			b/b	mdl. Pr.	
	WP	Kunst- und Kulturgeschichte 3	V/SL				3			b/b	mdl. Pr.	

14	Designperspektiven 2							10				10
	P	Designdiskurs	V/SL					3		u/u	P/S	
	P	Wissenschaftliches Arbeiten	V/SL					3		b/b	Klausur	
	WP	Veröffentlichen als Designer 2	SL					4		u/u	P/S	
	WP	Portfolio	SL					4		u/u	P/S	

Projektstudium (Module 15 bis 19)

15	Projekt 1						10					10	
	WP	Social Design	PA			8				b/b	P/S mit P/K		
	WP	Corporate und Brand Design	PA			8				b/b	P/S mit P/K		
	WP	Surface Design	PA			8				b/b	P/S mit P/K		
	WP KD	Werbung und PR	PA			8				b/b	P/S mit P/K		
	WP KD	Web Design	PA			8				b/b	P/S mit P/K		
	WP KD	Editorial Design	PA			8				b/b	P/S mit P/K		
	WP KD	Experimentelles Mediendesign	PA			8				b/b	P/S mit P/K		
	WP KD	Illustration	PA			8				b/b	P/S mit P/K		
	WP KD, PD	Packaging Design	PA			8				b/b	P/S mit P/K		
	WP PD	Konsumgüter- und Gerätedesign	PA			8				b/b	P/S mit P/K		
	WP PD	Keramik-, Porzellan- und Glasdesign	PA			8				b/b	P/S mit P/K		
	WP PD	Design von Kleinserien und Unikaten	PA			8				b/b	P/S mit P/K		
	WP RD	Gebäudegestaltung	PA			8				b/b	P/S mit P/K		
	WP RD	Messedesign	PA			8				b/b	P/S mit P/K		
	WP RD	Public Design	PA			8				b/b	P/S mit P/K		
	WP RD	Experimentelle Raumkonzepte	PA			8				b/b	P/S mit P/K		
		P	Projektspezifische Ergänzung zu Projekt 1	Ü			2				u/u	P/S	

Nr.	Art der Verpflichtung	Modul Lehrveranstaltung	Art der Veranstaltung	Semester / SWS						Art der Prüfung	Prüfungsform	Kreditpunkte
				1.	2.	3.	4.	5.	6.			
16	Projekt 2							12				12
	WP	Wahlpflichtangebot wie Modul 15	PA					8		b/b	P/S mit P/K	
	P	Projektspezifische Ergänzung zu Projekt 2	Ü					2		u/u	P/S	
	P	Theoretische Ergänzung "Designdenken/ Designmethoden" zu Projekt 2	V					2		b/b	Klausur	
17	Projekt 3							12				12
	WP	Wahlpflichtangebot wie Modul 15	PA					8		b/b	P/S mit P/K	
	P	Projektspezifische Ergänzung zu Projekt 3	Ü					2		u/u	P/S	
	P	Theoretische Ergänzung "Designdenken/ Designmethoden" zu Projekt 3	V					2		b/b	mdl. Pr.	
18	Freie Projekte 1							8				8
	WP	Eigene Projekte in einem selbst definierten Rahmen, für die geeignete Lehrende als betreuende Mentoren gefunden werden	PA					8		b/b	P/S mit P/K	
	WP	Projekte im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft des Fachbereichs im Zusammenhang mit einer Ausstellung	PA					8		b/b	P/S mit P/K	
	WP	Projekte im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft des Fachbereichs im Zusammenhang mit einer Veröffentlichungsreihe	PA					8		b/b	P/S mit P/K	
19	Freie Projekte 2							6				6
	WP	Eigene Projekte	PA					6		b/b	P/S mit P/K	
	WP	Ausstellungs-AG	PA					6		b/b	P/S mit P/K	
	WP	Public Relations-AG	PA					6		b/b	P/S mit P/K	

Fachpraktikum

20	Fachpraktikum (geregelt in § 20)							x				9
----	---	--	--	--	--	--	--	---	--	--	--	---

Bachelorarbeit

21	Bachelorarbeit (geregelt in §§ 21 bis 26)											15
		Bachelorarbeit							x			
		Präsentation/Kolloquium							x			

Summe SWS:	34	28	30	30	20	16
	158					

Summe Kreditpunkte:	180
---------------------	-----

Abkürzungen:

- SWS = Semesterwochenstunden
- KD = Ausrichtung Kommunikationsdesign
- PD = Ausrichtung Produktdesign
- RD = Ausrichtung Raum- und Umgebungsdesign
- P = Pflichtveranstaltung
- P KD (PD, RD) = Pflichtveranstaltung für die genannte Ausrichtung
- WP = Wahlpflichtveranstaltung (zu belegen und mit Prüfung abzuschließen sind so viele Veranstaltungen, wie es zur Erreichung der Semesterwochenstundenzahl des Moduls erforderlich ist)
- WP KD (PD, RD) = empfohlene Wahlpflichtveranstaltung für die genannte Ausrichtung
- V = Vorlesung
- SL = Seminaristische Lehrveranstaltung
- Ü = Übung
- PA = Projektarbeit
- S = Seminar
- b/b = benotet und begrenzt (zweimal) wiederholbar
- u/u = unbenotet und unbegrenzt wiederholbar
- P/S = Projekt- oder Studienarbeit
- P/S mit P/K = Projekt- oder Studienarbeit mit Präsentation und Kolloquium
- mdl. Pr. = mündliche Prüfung